

rem zu erscheinen, die fernere Nothdurft zu verhandeln, und darauf rechtliche Erkenntniß, die Ausbleibende aber nach Befinden der Praeclusion zu gewärtigen. Cassell den 23ten April 1772.

Fürstl. Hess. Kriegs-Collegium daselbsten.

5) Der hiesige Schutz-Jub Aron Schafft ist mehr schuldig als er bezahlen kann, und dessen Vorschläge werden von seinen Gläubigern nicht angenommen. Der Concurß-Proceß hat also heute erkannt werden müssen. Solten nun noch mehrere Schulden gegen diesen Jub Aron Schafft ordnungsmäßig zu behaupten stehen, als deren schon dargethan, und eingestanden sind; So ist dazu ein- vor allemahl der Termin auf Montag den 25ten May dieses Jahrs festgesetzt. Wer alsdann zurückbleibet, wird schlechterdings abgewiesen, und in diesem Concurß weiter nicht gehöret. Sign. Zweyten, den 13ten April 1772. Adolph, Gesamt-Richter.

6) Nachdem Terminus Liquidationis gegen Johann George Hyner zu Wolfsanger auf den 27ten May anberaumt stehet; als werden dessen sämtliche Creditores hiermit citirt, alsdann bey Hochfürstl. Landgericht zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, oder, daß sie damit weiter nicht gehöret werden, zu gewärtigen. Cassell den 29ten April 1772.

7) Nachdem Hochfürstl. Regierung zu Cassell ad Instantiam des Herrn Kriegs-Raths und Steuer-Ober-Einnehmers von und zu Silsa mir gnädigst und hochgeneigt committiret hat, zwischen demselben und dessen Creditoribus in Ansehung der letztern ihrer Forderungen halber, die Güte zu tentiren; So werden alle und jede, welche an ersagtem Hrn. Kriegs-Rath und Steuer-Ober-Einnehmer von und zu Silsa gegründete Forderungen haben, hierdurch edictaliter citiret, in dem dazu anberaumten Termin Donnerstags den 11ten Junii schierstkünftig früh um 8 Uhr für der Commission dahier zu erscheinen und sich auf die ihnen fürzulegende Vergleichsvorschläge zu erklären, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß, falls solche von denen erscheinenden und die stärksten Forderungen habenden Creditoribus angenommen werden, sie, die nicht erscheinende solche gleichergestalt anzunehmen sollen schuldig und gehalten seyn. Treysa den 10ten April 1772. G. L. Biskamp, Vig. Commiss.

8) Der Herrschaftliche Unterthan Joh. Hermann Hesse alhier, hat, da verschiedene seiner Creditorum auf ihre Befriedigung gedrungen, bey Fürstlichem Amte die Erklärung gethan, daß er zu Tilgung seiner sämtlichen Schulden nicht mehr im Stande seye, und daher bonis zu cediren genöthiget wäre. Nachdem nun bey sogestalten Umständen der Concurßus Creditorum über dessen Vermögen ex Officio erkannt und Terminus peremptorius ad Liquidandum credita auf Donnerstags den 2ten Julii a. c. anberahmt worden; Als wird dieses allen dessen bekannten und unbekanntten Creditoribus hiermit öffentlich bekannt gemacht, und selbige zu dem Ende edictaliter citiret, um in prædicto Morgens 8 Uhr entweder in Person, oder per Mandatarium satis instructum vor Fürstl. Amte alhier zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, und was sich nach Maafgab der Proceß-Ordnung gebühret, sowohl ratione Liquidationis, als in puncto prioritatis ad Protocolum zu verhandeln, im widrigen Fall aber der ohnfeslbaren praecclusion zu gewärtigen. Signatum Bischhausen den 15ten April 1772.

Fürstl. Hessisches Amt daselbsten, Isaac Kleinhans, Lt. Amtmann.

9) Nachdem über Joh. George Raabe sen. zu Grandenborn bey dessen sich geäußerten, sein Vermögen übersteigenden Schuldenlast zu dessen Creditoren Besten der Concurßus ex Officio erkannt worden; So wird dieses dessen sämtlichen Creditoren nicht nur hiermit öffentlich bekannt gemacht, sondern auch Terminus peremptorius ein für allemahl auf Donnerstag den 25ten Junii a. c. anberahmt, in welchem ersagte Raabische Creditores Morgens um 8 Uhr vor Fürstlichem Amte alhier erscheinen, ihre an mehrbemeldtem George Raabe sen. habende Forderungen behörig liquidiren, und was sich der Proceß-Ordnung nach, sowohl ratione Liquidationis als in puncto prioritatis zu recht gebühret, entweder in Person oder per Mandatarium sufficienter legitimatum ad Protocolum verhandeln, oder im nicht Erscheinungsfall, der ohnfeslbaren praecclusion gewärtigen sollen. Sign. Bischhausen den 15ten April 1772.

Hochfürstl. Hessisches Amt daselbsten, J. Kleinhans, Lt. Amtmann.